

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1958

Hamburg, 31. Mai 1958

Nummer 3

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchliches Gesetz betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (Disziplinargesetz für Geistliche) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1958

II. Von der Landessynode

2. Kirchliches Gesetz betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nicht

III. Verwaltungsanordnungen

geistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (Dienststrafordnung für Beamte) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1958

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchliches Gesetz

betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
(Disziplinargesetz für Geistliche)
in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1958 (GVM 1958, S 1)

(Beschluß der Landessynode vom 13. Februar 1958)

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 20. Februar 1958 wird hiermit das Disziplinargesetz für Geistliche in der jetzt geltenden Fassung mit redaktionellen Änderungen bekanntgegeben.

H a m b u r g, den 20. März 1958

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

Abschnitt I

Von den Amtsvergehen und ihrer Bestrafung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für alle kraft ihrer dienstlichen Beziehungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehörigen Geistlichen, auch wenn sie außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes wohnen, einschließlich derjenigen, die kein Kirchenamt bekleiden, der aus dem Amt geschiedenen, solange ihnen noch irgendein Recht des geistlichen Standes zusteht, und der Kapellengeistlichen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Hilfsprediger und Kandidaten sinngemäß Anwendung.

§ 2

Jeder Geistliche ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt gemäß der Kirchenverfassung, den Gesetzen, der bestehenden allgemeinen und besonderen kirchlichen Ordnungen und der durch das Amtsgelübde übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu zeigen, die seine Stellung erfordert.

§ 3

(1) Ein Geistlicher, der die ihm obliegenden Pflichten (§ 2) verletzt, begeht ein Amtsvergehen und hat Disziplinarbestrafung verwirkt. Abweichungen von der Lehre fallen nicht unter des Disziplinargesetz.

(2) Das den geistlichen Kollegien durch § 43 der Kirchenverfassung gewährte Rügerecht bleibt bestehen. Geistliche, die keinem Kollegium angehören, unterstehen diesem Rügerecht nicht.

(3) Hilfsprediger und Kandidaten sind dem Rügerecht des Landesbischofs unterstellt.

B. Die Disziplinarstrafen

§ 4

Die Disziplinarstrafen bestehen:

1. in Ordnungsstrafen, nämlich Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zum Betrag des einmonatlichen Dienstinkommens; Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden;
2. a) bei Geistlichen, die sich im Amt befinden oder auf Wartegeld gesetzt sind, in Entfernung aus dem Amt. Die Entfernung aus dem Amt besteht in Amtsenthebung oder Dienstentlassung;
b) bei Geistlichen, die kein Kirchenamt bekleiden, in Aberkennung der ihnen noch zustehenden Rechte des geistlichen Standes ganz oder teilweise.

§ 5

(1) Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes; der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes.

(2) Einem des Amtes Enthobenen, der einen Anspruch auf Ruhegehalt hat, steht das gesetzliche Ruhegehalt zu. Das auf Amtsenthebung lautende Urteil kann den Anspruch auf Ruhegehalt jedoch zeitlich beschränken.

§ 6

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte des geistlichen Standes, insbesondere des Titels, der Berechtigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen, des Anspruches auf Ruhegehalt und der Anstellungsfähigkeit zur Folge.

(2) Hatte der Geistliche einen Anspruch auf Ruhegehalt und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung oder läßt die Bedürftigkeit des entlassenen Geistlichen und seiner Familie dies erforderlich erscheinen, so sind die Disziplinargerichte ermächtigt, festzusetzen, daß dem Beschuldigten ein Teil des gesetzlichen Ruhegehaltes auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen ist.

§ 7

Die Art und das Maß der zu erkennenden Strafe bestimmt sich nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Amtsvergehens mit Rücksicht auf die gesamte Führung des Beschuldigten.

§ 8

(1) Während des Laufes einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen derselben Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Ist dies bereits vor Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung geschehen, so ruht das Disziplinarverfahren bis zu ihrer rechtskräftigen Erledigung.

§ 9

(1) Ist vom Strafgericht auf Freisprechung erkannt, so kann wegen der Tatsachen, die in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern stattfinden, als sie an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Dienstvergehen enthalten.

(2) Ist eine Verurteilung erfolgt, so entscheidet der Landeskirchenrat, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 10

Soll gegen einen staatlich angestellten Geistlichen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, so hat sich der Landeskirchenrat vor dem Beginn des Verfahrens mit der dem Geistlichen vorgesetzten Behörde in Verbindung zu setzen.

Abschnitt II

Disziplinarverfahren

A. Verfahren in leichteren Disziplinarfällen

§ 11

(1) Die Verhängung von Ordnungsstrafen steht dem Landeskirchenrat zu.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu äußern.

(3) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

(4) Die Verfügung ist in der für Zustellungen im Verwaltungswege vorgeschriebenen Form dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 12

(1) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist die Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 45—48.

§ 13

Die Vollstreckung einer Geldstrafe erfolgt im Verwaltungswege, soweit tunlich durch Einbehalten vom Gehalt. Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

B. Förmliches Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

(1) Eine der im § 4 unter 2 a) und b) genannten Strafen kann nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden, dessen Einleitung der Landeskirchenrat beschließt. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig.

(2) Ein Geistlicher kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Amtsvergehens zu reinigen. Lehnt der Landeskirchenrat die Einleitung ab, so hat er ihm bekannt zu geben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(3) Vor Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen in einer Gemeinde tätigen Geistlichen hat der Landeskirchenrat ein schriftliches Gutachten des Kirchenvorstandes seiner Gemeinde einzuholen. Dieser Geistliche darf bei der Beratung und Abfassung des Gutachtens nicht mitwirken, hat aber das Recht, vorher vom Kirchenvorstand gehört zu werden.

§ 15

Das förmliche Disziplinarverfahren erster Instanz besteht aus einer schriftlichen Voruntersuchung, dem Eröffnungsverfahren durch den Disziplinarausschuß (§ 19) und einer mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer (§ 24).

§ 16

Für die Dauer des Disziplinarverfahrens wird ein Vertreter der Anklage und ein Untersuchungsführer vom Vorsitz der Landeskirchenrates bestellt. Beide müssen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehören. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde stehen oder Mitglieder des Landeskirchenrates sein.

2. Voruntersuchung

§ 17

(1) In der Voruntersuchung wird der Beschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgelesen und gehört. Es steht dem Beschuldigten frei, sich zu der Anschuldigung schriftlich zu äußern. Es werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

(2) Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, vom Stand der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und Anträge stellen.

(3) Über alle Untersuchungshandlungen wird unter Hinzuziehung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Beamten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses als Protokollführer ein Protokoll aufgenommen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollierung vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 18

Erachtet der Untersuchungsführer den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem Vertreter der Anklage. Beantragt dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinarausschusses einzuholen.

§ 19

(1) Der Disziplinarausschuß des Landeskirchenrates (Disziplinarausschuß) besteht aus:

- a) Dem Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß,
- b) einem geistlichen und einem nichtgeistlichen Mitglied des Landeskirchenrates.

(2) Der Vorsitz, der dem Landeskirchenrat angehören soll, und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Landeskirchenrat ernannt. Der Landesbischof, der Vorsitz des Landeskirchenrates und deren regelmäßige Vertreter sowie der juristische Oberkirchenrat dürfen dem Disziplinarausschuß nicht angehören.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Disziplinarausschusses unabhängig und nicht an Weisungen und Beschlüsse des Landeskirchenrates gebunden.

§ 20

Nach Schluß der Voruntersuchung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen sich zu dem Ergebnis der Voruntersuchung zu äußern. Zu diesem Zweck

ist dem Beschuldigten oder seinen Verteidigern vom Untersuchungsführer auf Antrag Einsicht in die Akten zu gestatten. Nach Ablauf der Frist sind die Akten mit der etwaigen Äußerung des Beschuldigten dem Vertreter der Anklage zuzustellen, worauf dieser die Akten mit seinen Anträgen, gegebenenfalls unter Beifügung einer Anklageschrift, dem Landeskirchenrat zu übersenden hat.

3. Eröffnungsverfahren

§ 21

Der Disziplinarausschuß entscheidet, ob das Verfahren einzustellen, eine Ordnungsstrafe zu verhängen oder das Hauptverfahren vor der Disziplinarkammer zu eröffnen ist. Gegen diesen Beschluß ist, außer im Fall der Eröffnung des Hauptverfahrens, die Beschwerde an den Disziplinarhof gegeben.

§ 22

(1) Stellt der Disziplinarausschuß das Verfahren ein oder verhängt er eine Ordnungsstrafe, so erhält der Landeskirchenrat und der Beschuldigte eine Ausfertigung des Beschlusses.

(2) Der Beschluß ist zu begründen.

§ 23

(1) Die Fortsetzung des eingestellten Disziplinarverfahrens wegen derselben Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tag des Einstellungsbeschlusses ab zulässig.

(2) War eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet wegen der Tatsachen, auf welche die Ordnungsstrafe sich bezog, eine Wiederaufnahme eines eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

4. Verfahren vor der Disziplinarkammer

§ 24

(1) Die Disziplinarkammer besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß,
- b) 2 geistlichen und 2 nichtgeistlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden von der Landessynode für die Zeit ihrer Amtsdauer gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein.

§ 25

Beschließt der Disziplinarausschuß die Eröffnung des Hauptverfahrens, so wird der Beschuldigte unter Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 26 und 27 zu einer Sitzung der Disziplinarkammer zur Hauptverhandlung vorgeladen. Der Vertreter der Anklage ist zu dieser Sitzung hinzuzuziehen.

§ 26

Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens einen theologisch gebildeten Vertreter und einen bei den Gerichten der Bundesrepublik zugelassenen

Rechtsanwalt als Verteidiger hinzuziehen. Die Verteidiger müssen der evangelisch-lutherischen Kirche angehören. Ihnen ist die Akteneinsicht gestattet.

§ 27

Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beschuldigten statt, wenn dieser ordnungsmäßig (§ 57) geladen ist. Der Beschuldigte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, den Anforderungen des § 26 genügenden Verteidiger vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch jederzeit frei, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten unter der Verwarnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen wird.

§ 28

(1) Die Ladungsfrist zur Hauptverhandlung beträgt 1 Woche. Der Vorsitzende kann jedoch mit Zustimmung des Beschuldigten, aus dringenden Gründen aber auch ohne sein Einverständnis, diese Frist abkürzen.

(2) Ist die Frist nicht beobachtet, so kann der Beschuldigte die Vertagung beantragen. Andere Mängel der Vorladung kann er, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

§ 29

Der Vorsitzende der Disziplinarkammer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und erläßt die Vorladungen und sonstigen Verfügungen, die keine sachliche Entscheidung enthalten. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Sitzung, vernimmt den Beschuldigten, erhebt die Beweise, verkündet die Entscheidungen und Beschlüsse und handhabt die Ordnung.

§ 30

(1) Die Hauptverhandlung und die Urteilsverkündung sind nicht öffentlich.

(2) In der Hauptverhandlung gibt der Vorsitzende oder ein von ihm zu beauftragendes Mitglied der Disziplinarkammer nach Feststellung der Personalien des Beschuldigten und nach Verlesen des Eröffnungsbeschlusses eine Darstellung des Tatbestandes, wie er sich aus den bisherigen Verhandlungen ergibt.

(3) Hierauf folgt, falls erforderlich, die Beweisaufnahme. Erschienene Zeugen und Sachverständige sind, sofern nicht allseitig darauf verzichtet wird, zu vernehmen.

(4) Zum Schluß werden der Vertreter der Anklage und der Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

(5) Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 31

Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der Hauptverhandlung auf den Antrag des Beschuldigten oder des Vertreters der Anklage oder auch von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, sei es durch ein beauftragtes Mitglied des Gerichtes oder mündlich vor dem Gerichtshof selbst, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt nötigenfalls die Verhandlung.

§ 32

(1) Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Vertreters der Anklage oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern die unter Beweis gestellten Tatsachen erheblich sind, und bei Anträgen des Beschuldigten die Disziplinarkammer nicht die Überzeugung gewonnen hat, daß sie nur auf Verschleppung der Sache abzielen.

(2) Zeugen und Sachverständige werden einzeln vernommen und treten nach ihrer Vernehmung sofort wieder ab. Durch diese Bestimmung wird jedoch die Gegenüberstellung mit anderen Zeugen, soweit sie nach der Strafprozeßordnung zulässig ist, nicht ausgeschlossen.

(3) Die Zeugen und Sachverständigen sind zur Wahrheit zu ermahnen.

§ 33

(1) Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Gesamthalt der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anklage für begründet zu erachten ist.

(2) Die Entscheidung muß verurteilen oder freisprechen. Die Verurteilung kann auch auf eine Ordnungsstrafe lauten. Auf Dienstentlassung oder Aberkennung der Rechte des geistlichen Standes kann nur erkannt werden, wenn sich mindestens vier Stimmen dafür erklären. In den übrigen Fällen ist für eine Verurteilung einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(3) § 196 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 34

Gegen einen freigesprochenen Beschuldigten darf wegen der Tatsachen, die den Gegenstand der Anklage gebildet haben, ein Disziplinarverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 52 und 53 dieses Gesetzes nicht wieder eingeleitet werden.

§ 35

(1) Die Entscheidung muß binnen einer Woche verkündet werden; sie muß schriftlich vorliegen. Erfolgt die Verkündung später als am Schluß der Hauptverhandlung, so müssen auch die Gründe der Entscheidung schriftlich festgelegt sein.

(2) Die Urschrift der Entscheidung ist von sämtlichen dabei mitwirkenden Mitgliedern der Disziplinarkammer zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift zu leisten, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Beisitzer unter dem Urteil vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung wird dem Beschuldigten und dem Vertreter der Anklage tunlichst binnen vierzehn Tagen nach der Verkündung zugestellt.

§ 36

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, die von der Disziplinarkammer auf Grund einer Hauptverhandlung erlassen werden, dürfen nur solche Mitglieder mitwirken, vor denen die Hauptverhandlung stattgefunden hat. Bei Sitzungen, die lediglich die Ver-

kündigung einer Entscheidung oder eines Beschlusses zum Gegenstand haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 37

Über die Hauptverhandlung wird von einem Beamten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ein Protokoll geführt. Das Protokoll muß die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Verhandlung und die Entscheidung enthalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

5. Berufung an den Disziplinarhof

§ 38

Gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammer ist die Berufung an den Disziplinarhof zulässig.

§ 39

(1) Der Kirchliche Disziplinarhof besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß;
- b) drei geistlichen Mitgliedern;
- c) drei nichtgeistlichen Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt besitzen soll.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofes und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden von der Landessynode für die Zeit ihrer Amtsdauer gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein.

§ 40

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einer Woche nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung schriftlich beim Landeskirchenrat einzulegen und kann binnen weiterer zwei Wochen begründet werden.

§ 41

Der Landeskirchenrat übersendet unverzüglich nach Eingang der Berufungsschrift die Akten dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes.

§ 42

Der Disziplinarhof muß die Berufung als unzulässig verwerfen, falls die Notfrist zur Einlegung der Berufung nicht gewahrt worden ist. Die Verwerfung erfolgt durch Beschluß ohne vorherige mündliche Verhandlung.

§ 43

(1) Ist die Berufung zulässig, so ist über sie nach erneuter Hauptverhandlung zu entscheiden.

(2) Der Disziplinarhof kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung auf Freispruch oder anderweitige Bestrafung erkennen. Eine Zurückverweisung an die Disziplinarkammer zur erneuten Verhandlung und Entscheidung ist nicht zulässig.

(3) Der Disziplinarhof darf die angefochtene Entscheidung nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern, wenn nur dieser Berufung eingelegt hat.

§ 44

Im übrigen finden für das Verfahren des Disziplinarhofes die Bestimmungen der §§ 25 bis 37 sinngemäß Anwendung.

§ 33 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß mindestens fünf Stimmen erforderlich sind.

6. Beschwerde

§ 45

In allen Fällen, in denen nach diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, ist sie binnen einer Notfrist von 1 Woche nach Zustellung schriftlich beim Landeskirchenrat einzureichen.

§ 46

(1) Der Landeskirchenrat legt die Beschwerde unter Beifügung der Akten unverzüglich dem Vorsitzenden des Disziplinarhofes vor.

(2) Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde in einer Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem geistlichen und nichtgeistlichen Mitglied.

(3) Die Heranziehung der Mitglieder des Disziplinarhofes erfolgt in der Reihenfolge des Alphabets.

§ 47

Ist die Beschwerde nicht fristgerecht eingelegt, so ist sie ohne sachliche Prüfung als unzulässig zu verwerfen.

§ 48

(1) Ist die Beschwerde zulässig, so ist über sie durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Beschluß zu entscheiden.

(2) Beabsichtigt der Disziplinarhof die Beschwerde nicht als von vornherein unbegründet zurückzuweisen, so hat er vor der Entscheidung den Gegner des Beschwerdeführers zu hören. Schriftliche Stellungnahme genügt. Wird mündliche Verhandlung oder eine Beweisaufnahme angeordnet, so sind hierzu alle Beteiligten zu laden.

(3) Hat allein der Beschuldigte Beschwerde eingelegt, so darf die angefochtene Entscheidung nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

(4) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

7. Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung

§ 49

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz Abweichungen ergeben, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Strafsachen auf das Disziplinarverfahren entsprechende Anwendung.

(2) Ein wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehntes Mitglied der Disziplinargerichte ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen.

(3) Zeugen und Sachverständige dürfen nicht vereidigt werden.

§ 50

Die Entscheidungen und Beschlüsse des Disziplinarhofes sind unanfechtbar.

8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 51

(1) Gegen die Versäumung einer Notfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 44 bis 49 der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

9. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 52

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann unter den im 4. Buch der Strafprozeßordnung aufgeführten Voraussetzungen wiederaufgenommen werden.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich beim Vorsitz der Disziplinarkammer zu stellen.

(3) Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Disziplinarkammer ohne mündliche Verhandlung. Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde an den Disziplinarhof angefochten werden.

§ 53

(1) Wird der Antrag für zulässig erachtet, so beauftragt der Vorsitz der Disziplinarkammer ein Mitglied mit der Erhebung der erforderlichen Beweise. Nach dem Schluß der Beweisaufnahme beschließt die Disziplinarkammer ohne mündliche Verhandlung darüber, ob der Antrag auf Wiederaufnahme begründet ist.

(2) Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen, wenn die aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen der Disziplinarkammer durch die erhobenen Beweise keine ausreichende Bestätigung gefunden haben. Andernfalls ordnet die Disziplinarkammer die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung an.

(3) Gegen die Zurückweisung des Antrages ist die Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig.

10. Ausscheiden des Beschuldigten aus dem Amt vor Beendigung des Disziplinarverfahrens

§ 54

Scheidet ein Geistlicher, gegen den das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, vor Beendigung dieses Verfahrens aus dem Dienst der Kirche aus, ohne auf den Titel, die Anstellungsfähigkeit, die Berechtigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen und auf Dienst- und Ruhegehalt freiwillig zu verzichten, so ist in Fortsetzung dieses Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte zu entziehen sind. Dasselbe gilt entsprechend für Geistliche ohne Kirchenamt. Die Disziplinargerichte können in diesem Fall dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen, auch wenn sie die vorstehend bezeichneten Rechte dem Beschuldig-

ten belassen. Erfolgt dagegen das Ausscheiden des Geistlichen vor Beendigung des Disziplinarverfahrens unter freiwilligem Verzicht auf die vorbezeichneten Rechte, so kann das Verfahren eingestellt werden. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Beschuldigten zur Last.

11. Kosten, Vollstreckung, Ladung

§ 55

Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Wird der Beschuldigte in Strafe genommen, so wird er zum Ersatz der Auslagen oder eines Teiles davon verurteilt.

§ 56

Die Vollstreckung der erkannten Strafe steht dem Landeskirchenrat zu, dem die Akten zu übersenden sind.

§ 57

(1) Die Ladungen und Zustellungen erfolgen in den durch die Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen.

(2) Hat der Beschuldigte seinen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Beschuldigten.

(3) Die Zustellung von Verfügungen, Beschlüssen oder Urteilen an den Vertreter der Anklage erfolgt in der Regel durch Vorlegung der Urschrift.

Abschnitt III

Vorläufige Amtsenthebung

§ 58

Der Landeskirchenrat kann einen Geistlichen vorläufig des Amtes entheben, wenn ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 59

(1) Der Landeskirchenrat kann gleichzeitig mit der vorläufigen Amtsenthebung oder später anordnen, daß dem Geistlichen ein Teil seiner jeweiligen Dienstbezüge, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Amt erkannt werden wird.

(2) Bei Geistlichen im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu $\frac{1}{3}$ des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird, wenn voraussichtlich auf Dienstentlassung oder bei Geistlichen im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden wird.

(3) Die Verfügungen des Landeskirchenrates nach den §§ 58 und 59 Abs. 1 und 2 sind dem Geistlichen zuzustellen.

§ 60

Gegen die Einbehaltungsverfügung nach § 59 steht dem Geistlichen die Beschwerde an den Disziplinarhof zu. Sie hat aufschiebende Wirkung.

§ 61

Der Landeskirchenrat kann die Maßnahmen nach den §§ 58 und 59 jederzeit wieder aufheben. Sie sind mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beendet.

§ 62

(1) Die nach § 59 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Amt oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, wenn der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn die Disziplinargerichte vom § 6 Abs. 2 Gebrauch machen.

(3) Wenn die einbehaltenen Beträge nicht nach Abs. 1 verfallen, sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt ist. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, die der Geistliche nach § 55 zu tragen hat, können davon abgezogen werden.

§ 63

(1) Wenn Gefahr im Verzug ist, kann der Landeskirchenrat die Ausübung der Amtsverrichtungen einem Geistlichen vorläufig untersagen.

(2) Die Untersagung hat eine Kürzung des Dienstinkommens nicht zur Folge.

H a m b u r g, den 20. März 1958

Der Landeskirchenrat

(200) H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

2. Kirchliches Gesetz

betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
(Dienststrafgesetz für Beamte)

in der Fassung des Änderungsgesetzes

vom 20. Februar 1958 (GVM 1958, S. 6)

(Beschluß der Landessynode vom 20. Februar 1958)

Auf Grund der Ermächtigung im Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 20. Februar 1958 wird hiermit die Dienststrafordnung für Beamte in der jetzt geltenden Fassung mit redaktionellen Änderungen bekanntgegeben.

H a m b u r g, den 20. März 1958

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

A. Amtsvergehen

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, die ein ständiges

Amt auf Lebenszeit bekleiden oder aus einem solchen Amt in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzt sind.

(2) Auf den juristischen Oberkirchenrat findet das Gesetz betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (Disziplinalgesetz für Geistliche) sinngemäß Anwendung.

(3) Über das Dienststrafrecht der Beamten auf Probe, der Beamten auf Widerruf und der Organisten und Kantoren trifft der Abschnitt IV Bestimmung.

§ 2

Aus dem Dienstverhältnis entsteht für den Beamten außer den besonderen Beamten- und Amtspflichten die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung, die der Beruf erfordert, würdig zu zeigen, das übertragene Amt unter Beobachtung der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze wahrzunehmen und die für das Amt geltenden Dienstanweisungen zu befolgen.

§ 3

(1) Ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Amtsvergehen und hat eine Dienststrafe verwirkt.

(2) Wegen Handlungen, die ein Beamter vor seiner Anstellung begangen hat, ist ein Dienststrafverfahren nur zulässig, wenn sie bei seiner Anstellung nicht bekannt waren und eine Dienstentlassung begründen würden, falls sie während der Amtszeit des Beamten begangen wären.

B. Die Dienststrafen

§ 4

(1) Dienststrafen sind:

Warnung, Verweis, Geldstrafe, Dienstentlassung.

(2) Verweis und Geldstrafe können miteinander verbunden werden. Eine Geldstrafe darf den Betrag des einmonatlichen Dienstinkommens, Ruhegehaltes oder Wartegeldes nicht übersteigen.

§ 5

Welche der im § 4 genannten Dienststrafen zu verhängen ist, richtet sich nach der Erheblichkeit des Amtsvergehens und nach der Gesamtführung des Beamten.

§ 6

(1) Warnung, Verweis und Geldstrafe sind die in leichteren Fällen des Amtsvergehens zu verhängenden Strafen.

(2) Die Dienstentlassung ist die Strafe für schwere Amtsvergehen. Sie hat das Ausscheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis, den Verlust der Amtsbezeichnung, der Dienstabzeichen und des Anspruches auf Gehalt, Ruhegehalt und Wartegeld zur Folge und macht ihn unfähig, wieder im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angestellt zu werden.

(3) Hatte der Beamte bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben, und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung, oder läßt die Bedürftigkeit des Beamten und seiner Familie es erforderlich erscheinen, so ist das Dienststrafgericht ermächtigt, neben der Dienstentlassung festzusetzen, daß dem Beamten das gesetzliche Ruhegehalt oder ein Teil davon auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre zu belassen sei.

(4) Dieses Ruhegehalt ist von dem auf die Entlassung folgenden Tag an zu zahlen.

(5) Der dem Entlassenen über den Entlassungstag hinaus gezahlte Betrag des Dienst Einkommens wird auf das für den gleichen Zeitraum bewilligte Ruhegehalt angerechnet. Darüber hinaus empfangene Beträge dürfen nicht zurückgefordert werden. Das Ruhegehalt ist an den bisherigen Zahlungsterminen im Voraus zu zahlen.

§ 7

(1) Solange gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung läuft, darf gegen ihn ein Dienststrafverfahren wegen derselben Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Ist dies bereits vor Eröffnung des staatlichen Strafverfahrens geschehen, so ruht das Dienststrafverfahren bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

(3) Wird ein Beamter durch das staatliche Strafgericht zu einer Strafe verurteilt, so hat der Disziplinarausschuß des Landeskirchenrates (§ 19 des Disziplinargesetzes für Geistliche) zu entscheiden, ob außerdem gegen ihn ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.

§ 8

Ist vom Strafgericht auf Freisprechung erkannt, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchung gewesen sind, ein Dienststrafverfahren nur insofern stattfinden, als sie an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Amtsvergehen enthalten.

3. Verteidigung und Kosten des Verfahrens

§ 9

(1) Der Beamte kann in jeder Lage des Verfahrens, sowohl im Verfahren bei leichteren Amtsvergehen als auch im förmlichen Dienststrafverfahren, einen bei den Gerichten der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger hinzuziehen. Bei leichteren Amtsvergehen kann der Dienstvorgesetzte auch eine andere geeignete Persönlichkeit als Verteidiger zulassen. Der Verteidiger muß Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche sein.

(2) Dem Verteidiger ist in jeder Lage des Verfahrens die Akteneinsicht gestattet. Das Verfahren darf dadurch nicht aufgehalten werden.

§ 10

Für das förmliche Dienststrafverfahren werden keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen ange setzt. Wird der Beamte in Strafe genommen, so wird er zum Ersatz der Auslagen oder eines Teiles davon verurteilt.

§ 11

Wird der Beamte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Kirchenhauptkasse auferlegt werden. Die Kosten der Verteidigung trägt die Kirchenhauptkasse nur, soweit sie ihr ausdrücklich auferlegt sind.

Abschnitt II

Dienststrafverfahren

A. Verfahren in dem Fall eines leichteren Amtsvergehens

§ 12

(1) Warnung, Verweis und Geldstrafe können als Dienststrafen vom Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden.

(2) Wer Dienstvorgesetzter ist, ergibt der § 56 Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

(3) Für die in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt als Dienstvorgesetzter der Vorsitz der Landeskirchenrates.

§ 13

(1) Erhält der Dienstvorgesetzte vom Verdacht des Amtsvergehens eines seiner unmittelbaren Dienstaufsicht unterstellten Beamten Kenntnis oder beantragt der Beamte die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen sich selbst, so hat der Dienstvorgesetzte Ermittlungen über den Sachverhalt einzuleiten. Diese Ermittlungen sind aktenkundig zu machen und soweit auszudehnen, daß geklärt ist, ob ein zur Bestrafung geeignetes Amtsvergehen vorliegt und ob es mit einer Strafe gesühnt erscheint, die der Dienstvorgesetzte selbst verhängen kann.

(2) In Fällen, wo der Dienstvorgesetzte von vorn herein den Eindruck gewinnt, daß es sich um ein schwereres Amtsvergehen handelt, kann er, ohne weitere Ermittlungen anzustellen und ohne ein Gutachten einzuziehen, die Akten sofort mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, an den Landeskirchenrat abgeben.

§ 14

(1) Mit der Vornahme der Ermittlungen hat der Vorsitz der Landeskirchenrates als Dienstvorgesetzter des Beamten einen juristischen Beamten des Landeskirchenrates, der Vorsitz der Kirchenvorstandes ein oder mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes zu beauftragen.

(2) Verfügt der Kirchenvorstand nicht über ein in der Durchführung von Ermittlungen erfahrendes Mitglied, so kann der Kirchenvorstand beim Landeskirchenrat beantragen, daß die Ermittlungen durch einen juristischen Beamten des Landeskirchenrates durchgeführt werden.

§ 15

(1) Der Beamte ist über das ihm zur Last gelegte Amtsvergehen, und zwar tunlichst vor der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu hören und zu befragen, ob er auf die Beschuldigung erwi-

dem wolle. Die Anhörung soll dem Beamten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(2) Zur Anhörung des Beamten genügt in allen Fällen seine schriftliche Äußerung. Beantragt der Beamte mündliche Vernehmung, so ist über diese eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Beamten zur Anerkennung durch Unterschrift vorzulegen ist.

(3) Wird die Unterschrift nicht geleistet, so muß die Niederschrift ergeben, daß diese dem Beamten zur Unterschrift vorgelegt und weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte nochmals über ihr Ergebnis zu hören.

§ 16

Die mit der Ermittlung beauftragten Personen haben ein Gutachten über das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die etwa zu verhängende Strafe unaufgefordert den Akten beizufügen, wenn sie diese an den Dienstvorgesetzten nach Abschluß der Ermittlungen zurückgeben.

§ 17

(1) Kommt der Dienstvorgesetzte auf Grund der Ermittlungen und des Gutachtens (§ 16) zu der Überzeugung, daß kein Amtsvergehen vorliegt, oder daß das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so hat er das Verfahren durch Vermerk in den Akten einzustellen.

(2) Stellt der Dienstvorgesetzte ein zur Bestrafung geeignetes Amtsvergehen fest, so hat er entweder selbst eine seiner Zuständigkeit entsprechende Strafe (§ 12, § 4 Abs. 2) festzusetzen oder wenn er der Ansicht ist, daß das Vergehen mit einer von ihm selbst verfügten Strafe nicht hinreichend geahndet werden kann, die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zu beantragen.

(3) Zu diesem Zweck hat er die Akten mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, dem Landeskirchenrat zu übersenden.

§ 18

(1) Jeder Beschluß des Dienstvorgesetzten, der das Verfahren einstellt (§ 17 Abs. 1), oder eine Strafe gegen den Beamten festsetzt (§ 17 Abs. 2), muß in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung dem Beamten zugestellt werden (§ 23).

(2) Eine Abschrift des Beschlusses mit den Gründen ist gleichzeitig der Dienststelle, deren Vorsitz der Dienstvorgesetzte ist, und dem Landeskirchenrat zuzustellen.

§ 19

(1) Der Landeskirchenrat kann eine vom Dienstvorgesetzten erlassene Disziplinarverfügung (§ 12 Abs. 1) innerhalb eines Monats nach Zustellung aufheben und die Sache an den Disziplinarausschuß weiterleiten. Dieser kann in der Sache selbst anders entscheiden, das förmliche Dienststrafverfahren einleiten oder die Sache an den Dienstvorgesetzten zur erneuten Behandlung zurückverweisen.

(2) Hat auch der Beamte gegen die Disziplinarverfügung Beschwerde eingelegt, so wird nur der Rechtsweg des Abs. 1 verfolgt.

§ 20

(1) Gegen die Verhängung einer Strafe durch den Dienstvorgesetzten oder den Disziplinarausschuß wegen Amtsvergehens steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an den Dienststrafhof zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb eines Monats, dessen Lauf mit dem Tag nach der Zustellung der Strafverfügung beginnt, beim Landeskirchenrat einzureichen.

(2) Ist der letzte Tag der Beschwerdefrist ein Sonntag oder Feiertag, so läuft die Beschwerdefrist mit dem nächsten Werktag ab.

§ 21

(1) Erachtet der Dienststrafhof die bisherigen Ermittlungen nicht für ausreichend, so stellt er selbst weitere Ermittlungen an.

(2) Über die Beschwerde des Beamten entscheidet der Dienststrafhof in nicht öffentlicher Sitzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Zu der Verhandlung ist der Beamte zu laden. Inwieweit Zeugen zu laden sind, bestimmt der Dienststrafhof. Die verhängte Strafe darf in der Beschwerdeinstanz nicht verschärft werden. Der Beschluß des Dienststrafhofes ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten in Abschrift mitzuteilen.

§ 22

(1) Die Vollstreckbarkeit eines Strafbeschlusses hat seine Rechtskraft zur Voraussetzung.

(2) Die Rechtskraft eines Strafbeschlusses des Dienstvorgesetzten tritt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist ein, wenn der Beamte keine Beschwerde einlegt.

(3) Der Beschluß des Dienststrafhofes, durch den eine Beschwerde erledigt wird, wird mit Ablauf des Tages rechtskräftig, an dem er dem Beamten zugestellt wird.

(4) Warnung oder Verweis erteilt der Dienstvorgesetzte mündlich nach Rechtskraft des Strafbeschlusses; ist dies nicht ausführbar, so gelten Warnung und Verweis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafbeschlusses als erteilt.

(5) Eine Geldstrafe wird nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbeschlusses im Verwaltungswege vollstreckt, soweit tunlich durch Einbehalten vom Gehalt. Die Vollstreckungsbehörde ist der Landeskirchenrat.

§ 23

(1) Der Einstellungsbeschluß und der Strafbeschluß des Dienstvorgesetzten sowie der Beschluß des Dienststrafhofes auf eine erhobene Beschwerde sind dem Beamten mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen. Die persönliche Aushändigung des Beschlusses durch den Dienstvorgesetzten oder durch einen von ihm beauftragten dem Beamten übergeordneten anderen Beamten oder Geistlichen ersetzt die Zustellung, sofern sie in den Akten nach Ort und Zeit vermerkt wird.

(2) Die im § 15 dieses Gesetzes vorgeschriebene Aufforderung an den Beamten, sich über die Beschuldigung zu äußern, ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(3) Ladungen des Beamten, der Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Vernehmung haben mündlich oder mittels einfachen Briefes zu erfolgen. Leistet der Geladene solcher Aufforderung, zur Vernehmung zu erscheinen, keine Folge, so ist er zu einem neuen Termin mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Auf dem Postschein ist kurz der Inhalt des eingeschriebenen Briefes zu vermerken. Der Rückschein und der Postschein sind zu den Akten zu nehmen.

(4) Hat der Beamte seinen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Dienststelle Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Beamten. Der Rückbrief ist zu den Akten zu nehmen.

B. Förmliches Dienststrafverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 24

(1) Auf die Strafe der Dienstentlassung (§ 4, § 6) darf nur auf Grund eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen einen Beamten erkannt werden.

(2) Hat der Dienstvorgesetzte des Beamten die Ermittlungen dem Landeskirchenrat übersandt mit dem Antrag, gegen den Beamten die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zu veranlassen (§ 17 Abs. 3), so hat der Landeskirchenrat durch seinen Disziplinarausschuß zunächst zu prüfen, ob die ermittelten Tatsachen hinreichend den Verdacht eines schweren Amtsvergehens ergeben. Hat der Disziplinarausschuß in dieser Richtung Bedenken, so hat er sich mit dem Dienstvorgesetzten in Verbindung zu setzen zwecks Aufklärung der zweifelhaften Punkte. Der Dienstvorgesetzte kann daraufhin seinen Antrag auf Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zurückziehen und in der Dienststrafsache selbst entscheiden.

(3) Beharrt der Dienstvorgesetzte auf seinen Antrag, so hat der Landeskirchenrat zu entscheiden, ob das förmliche Dienststrafverfahren einzuleiten oder ob das Verfahren einzustellen ist, weil ein Amtsvergehen nicht vorliegt oder das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verfügung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht ist oder ob der Beamte wegen leichteren Amtsvergehens mit einer mildereren Strafe als Dienstentlassung zu bestrafen ist. Im letzten Fall kann der Landeskirchenrat die Strafe selbst festsetzen.

(4) §§ 20 bis 22 dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 25

(1) Das förmliche Dienststrafverfahren besteht aus einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor der Dienststrafkammer.

(2) Für die Dauer des Dienststrafverfahrens wird ein Vertreter der Anklage und ein Untersuchungsführer vom Vorsitz der Landeskirchenrates bestellt. Beide müssen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehören.

§ 26

(1) Die Dienststrafkammer besteht aus:

- a) dem Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß,
- b) einem geistlichen und 2 nichtgeistlichen Mitgliedern der Landessynode, von denen eines nicht im öffentlichen Dienst stehen soll,
- c) einem Beamten der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 a) und b) sowie deren Vertreter sind von der Landessynode zu wählen. Sie sollen drei verschiedenen Kirchspielen angehören und dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein. Das Beamtenmitglied und zwei Ersatzleute werden von der Landessynode aus einer Vorschlagsliste gewählt, die von der Mitarbeitervertretung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate aufgestellt wird. Die Liste muß 5 Namen von nichtgeistlichen Beamten enthalten.

(3) Gehört ein Mitglied der Dienststrafkammer dem Kirchenvorstand der Gemeinde oder dem Beamtenkörper an, gegen deren Beamten sich das förmliche Dienststrafverfahren richtet, so hat an seiner Stelle der Vertreter einzutreten.

(4) Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Dienststrafkammer mit dem Beamten bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

2. Voruntersuchung

§ 27

(1) In der Voruntersuchung wird der Beamte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört. § 15 dieses Gesetzes gilt auch für die Voruntersuchung.

(2) Es werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

(3) Bezüglich der Befugnis des Vertreters der Anklage und des Verteidigers zur Akteneinsicht findet § 9 Abs. 2 Anwendung.

(4) Über alle Untersuchungshandlungen ist unter Hinzuziehung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Beamten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses als Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Die Niederschrift muß ausweisen, daß dies geschehen ist.

§ 28

(1) Erachtet der Untersuchungsführer den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so schließt er sie.

(2) Beantragt der Vertreter der Anklage eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinarausschusses einzuholen.

(3) Nach Schluß der Voruntersuchung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen sich zu dem Ergebnis der Voruntersuchung zu äußern und etwaige Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung zu stellen. Zu diesem Zweck ist dem Beamten und seinem Verteidiger auf Antrag die Akteneinsicht zu gestatten.

(4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten mit den etwaigen Äußerungen des Beamten und seines Verteidigers dem Vertreter der Anklage zuzustellen, worauf dieser sie mit seinen Anträgen gegebenenfalls unter Beifügung einer Anklageschrift dem Landeskirchenrat zu übersenden hat.

3. Eröffnung des Hauptverfahrens oder Einstellung des Dienststrafverfahrens

§ 29

(1) Beschließt der Disziplinarausschuß, dem die Akten vom Landeskirchenrat zu übermitteln sind, gegen den Beamten das Hauptverfahren zu eröffnen, so ist in diesem Beschluß das Amtsvergehen genau zu bezeichnen, über das eine Hauptverhandlung stattfinden soll. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig.

(2) Ergibt der Inhalt der Untersuchungsakten, im Zusammenhang mit den Äußerungen des Beamten, daß kein Amtsvergehen vorliegt; oder daß das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so stellt der Disziplinarausschuß ohne mündliche Verhandlung das Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ein.

(3) Der Beschluß ist dem Beamten und dem Landeskirchenrat zuzustellen. Eine Abschrift ist dem Dienstvorgesetzten zu übersenden.

(4) Gegen den Beschluß kann der Landeskirchenrat Beschwerde beim Dienststrafhof einlegen.

4. Hauptverhandlung

§ 30

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens wird der Beamte unter Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 9 und 31 zu einer Sitzung der Dienststrafkammer zur Hauptverhandlung vorgeladen. Der Vertreter der Anklage ist zu dieser Sitzung hinzuzuziehen.

§ 31

Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beamten statt, wenn dieser ordnungsmäßig (§ 39) geladen ist. Der Beamte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, den Anforderungen des § 9 genügenden Verteidiger vertreten lassen. Der Dienststrafkammer steht es jedoch jederzeit frei, das persönliche Erscheinen des Beamten unter der Verwarnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen wird.

§ 32

Auf die Vorbereitung und den Verlauf der Hauptverhandlung sowie auf die Unzulässigkeit eines neuen Dienststrafverfahrens nach erfolgter Freisprechung und auf die Rechtsmittel, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf die Wiederaufnahme des Verfahrens sind die §§ 28 bis 53 des Disziplinargesetzes für Geistliche anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz ausdrücklich Abweichungen enthält.

5. Rechtsmittel

§ 33

(1) Gegen die Entscheidungen der Dienststrafkammer ist die Berufung zulässig. Gegen Beschlüsse der Dienststrafkammer und des Disziplinarausschusses ist die Beschwerde in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen gegeben.

(2) Das Beschwerdeverfahren nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 34

Über die Berufungen und Beschwerden entscheidet der Dienststrafhof.

§ 35

(1) Der Dienststrafhof besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß,
- b) 2 geistlichen Mitgliedern der Landessynode,
- c) 2 nichtgeistlichen Mitgliedern der Landessynode, von denen eines nicht im öffentlichen Dienst stehen soll,
- d) 2 Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

(2) Die Mitglieder des Dienststrafhofes mit einer gleichen Anzahl von Vertretern werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder und deren Vertreter dürfen nicht Mitglieder des Landeskirchenrates sein. Die Beamtenglieder und ihre Ersatzleute werden von der Landessynode aus einer Vorschlagsliste gewählt, die von der Mitarbeitervertretung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate aufgestellt wird. Die Liste muß 7 Namen von Beamten enthalten. Im übrigen ist der § 26 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 36

Über Beschwerden entscheidet der Dienststrafhof in der Besetzung mit dem Vorsitz, einem Geistlichen und einem Beamtenglied. Die Beisitzer sind in der Reihenfolge des Alphabets heranzuziehen.

6. Ausscheiden des Beamten aus dem Amt vor Beendigung des förmlichen Dienststrafverfahrens

§ 37

(1) Scheidet der Beamte, gegen den das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet worden ist, vor der Beendigung dieses Verfahrens freiwillig aus dem Kirchendienst aus, ohne auf die im § 6 Abs. 2 aufgezählten Rechte und Ansprüche zu verzichten, so ist in Fortsetzung dieses Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte und Ansprüche zu entziehen sind. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 finden sinngemäß Anwendung. Die Dienststrafgerichte können in diesem Fall dem Beamten die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen, auch wenn sie den § 6 Abs. 3 bis 5 anwenden oder dem Beamten die im § 6 Abs. 2 aufgezählten Rechte und Ansprüche ganz oder teilweise belassen.

(2) Scheidet dagegen der Beamte vor Beendigung des förmlichen Dienststrafverfahrens unter freiwilligem Verzicht auf die im § 6 Abs. 2 bezeichneten

Rechte und Ansprüche aus, so ist das Verfahren einzustellen. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Beamten zur Last.

7. Vollstreckung der Strafen

§ 38

(1) Jedes das Verfahren abschließende Urteil der Dienststrafgerichte ist dem Beamten zuzustellen.

(2) Die Vollstreckbarkeit eines Strafurteiles hat seine Rechtskraft zur Voraussetzung.

(3) Warnung oder Verweis erteilt der Vorsitz des erkennenden Dienststrafgerichtes mündlich nach Rechtskraft des Strafurteiles; ist dies nicht ausführbar, so gelten Warnung und Verweis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteiles als erteilt.

(4) Die Vollstreckung anderer Strafen, auf die gegen den Beamten erkannt ist, steht dem Landeskirchenrat zu, dem zu diesem Zweck die Akten nach Zustellung des Urteiles zu übersenden sind.

8. Zustellungen und Ladungen

§ 39

Zustellungen und Ladungen erfolgen in der durch § 57 des Disziplinargesetzes für Geistliche vorgeschriebenen Form.

Abschnitt III

Vorläufige Amtsenthebung

§ 40

Die Bestimmungen der §§ 58 bis 63 des Disziplinargesetzes für Geistliche finden sinngemäß Anwendung. Über die Beschwerde des § 60 entscheidet der Dienststrafhof.

Abschnitt IV

Beamte auf Probe, Organisten und Kantoren

§ 41

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes in seinen Abschnitten I, II A finden auf die Beamten auf Probe, die Beamten auf Widerruf, die Organisten und Kantoren sinngemäß Anwendung.

(2) An die Stelle des förmlichen Dienststrafverfahrens (Abschnitt II B dieses Gesetzes) tritt für die im Abs. 1 Genannten bei schwereren Amtsvergehen die fristlose Kündigung. Sie steht in ihren Folgen (§§ 4 und 6) der Dienstentlassung gleich.

(3) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Amtsvergehens durch den Dienstvorgesetzten, soweit diese Personen im Dienste einer Kirchengemeinde stehen, auf Beschluß des Kirchenvorstandes zu erfolgen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von höchstens einem Monat geschehen und bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Die Genehmigung ist dem Gekündigten bei der Kündigung mitzuteilen. Eine Anfechtung der genehmigten Kündigung ist ausgeschlossen. Abschnitt III findet Anwendung.

§ 42

(1) Die im § 6 Abs. 2 aufgezählten Folgen der Dienstentlassung treten mit dem Ablauf des Tages ein, auf den die Kündigung ausgesprochen ist.

(2) Hatte der Gekündigte bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung oder läßt die Bedürftigkeit des Gekündigten und seiner Familie es erforderlich erscheinen, so ist der Landeskirchenrat auf Antrag des Gekündigten ermächtigt, diesem das gesetzliche Ruhegehalt oder einen Teil davon auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zu belassen.

H a m b u r g, den 20. März 1958

(230)

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

II. Von der Landessynode

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen